



SATZUNG

des Vereins TIERSCHUTZ MAXDORF e. V., Maxdorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tierschutz Maxdorf e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rh. unter VR 1808 Lu eingetragen.
3. Er hat den Sitz in 67133 Maxdorf und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Maxdorf und Umgebung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein Tierschutz Maxdorf e.V. ist eine aus ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern, zur Förderung des Tierschutzes.
2. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung, Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktives Mitglied ist, wer aktiv zum Zweck des Vereins beiträgt.
Passives Mitglied ist, wer den Verein durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Jedem Mitglied wird neben der Satzung des Vereins die Mitgliedskarte ausgehändigt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
 - Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck oder der Satzung des Vereins oder einer Anordnung des Vorstandes des Tierschutzvereins zuwiderhandelt;
 - wenn es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein oder in der allgemeinen Tierschutzbewegung stiftet;
 - wenn ein Mitglied den Verein zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht;
 - wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen. Ein Einspruch ist zulässig, wobei die Entscheidung des erweiterten Vorstandes bindend ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf oder schriftlich durch einfachen Brief. Mit dieser Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Eingeladen und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Über jede ordentliche Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches vom Protokollführer (Schriftführer) und Vorstand unterschrieben wird.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt diese und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über allgemeine Anträge; insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder; gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 2/5 der Mitglieder muss er dies tun.
9. Nicht anwesende Mitglieder werden im Anschluss an die Mitgliederversammlung durch Rundschreiben über die Arbeit des Vereins unterrichtet.
10. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Beisitzern
 - b) über die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - c) über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich außer dem Vorstand zusammen aus: mindestens drei Beisitzern, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder müssen dem Verein angehören und können vom Vorsitzenden mit der Erledigung bestimmter Vereinsgeschäfte auf jederzeitigen Widerruf beauftragt werden.
2. Der 1. Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Monat ein.
Bei vereinswichtigen Entscheidungen bzw. Beschlüssen ist der erweiterte Vorstand hinzu zu ziehen und stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Soweit bei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allgemein. Er leitet und erledigt mit Hilfe der Vorstandsmitglieder, sowie gegebenenfalls der in Absatz 3 bezeichneten Personen alle Angelegenheiten des Vereins.
2. Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie deren des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.
3. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betraute Personen sind der Mitgliederversammlung und dem Verein für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.
4. Zur Erledigung von umfangreichen laufenden Arbeiten kann der 1. Vorsitzende nach Zustimmung des erweiterten Vorstandes einen seiner Aufsicht unterstehenden Personen ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und absetzen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederhauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich niederzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in der für die Beschlussfassung über die Auflösung besonders bestimmten Generalversammlung anwesend sind und wenn von diesen wiederum 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung mangels der erforderlichen Mitgliederzahl nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Generalversammlung zu berufen, welche die Auflösung des Vereins beschließen kann, sobald 3/4 der Erschienenen zustimmen.
3. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn seine Mitgliederzahl unter 7 Mitglieder sinkt.
4. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer steuerbegünstigten Körperschaft, die dem Tierschutz dient, zugeführt.

Maxdorf, den 6. März 1990